



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. Mai 1995

NR. 1518

OLTEN: Abänderung Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse-Grundstrasse West“ (Parzellen GB Nrn. 196, 197, 996, 1347, 1348, 1350 und 4514) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse-Grundstrasse West“ (Parzellen GB Nrn. 196, 197, 996, 1347, 1348, 1350, und 4514) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan beinhaltet eine nochmalige Abänderung des mit RRB Nr. 2725 vom 9. September 1991 genehmigten Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften „Ziegelfeldstrasse - Grundstrasse West“. Die erste Änderung (RRB Nr. 1337 vom 20. April 1993) sah die Erweiterung der Firma Dietschi AG in östlicher Richtung als viergeschossiger Bau vor. Im Erdgeschoss sollten Spedition und Buchbinderei eingerichtet werden. Die maximale Gebäudehöhe war in den Plänen festgehalten.

Mit der nun vorliegenden Abänderung soll, im Gegensatz zu den früheren Absichten, ein Teil des Erdgeschosses als Empfangs- und Bürogeschoss genutzt werden. Infolge geringerer Geschosshöhen und Verzicht auf einen Gebäudesockel steigt die Geschoszahl, bei gleicher Höhe in einem Teil des Erweiterungsbaus, von vier auf fünf oberirdische Geschosse. Durch diese Nutzungsänderung ändert sich am bewilligten Gebäudevolumen (inkl. Gebäudehöhe) nichts.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. März bis zum 10. April 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte die Abänderung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften am 24. April 1995.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Abänderung des Gestaltungsplans „Ziegelfeldstrasse-Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 196, 197, 996, 1347, 1348, 1350 und 4514) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Abänderung des Gestaltungsplans steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 1'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.29

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz [92AGGPZI]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solithurnische Gebäudeversicherung
Stadtpräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, (mit Rechnung, Belastung im KK), (einschreiben)
Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 6 gen Plansätzen
Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung Abänderung Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse - Grundstrasse West“ (Parzellen GB Nrn. 196, 197, 996, 1347, 1348, 1350, 4514)**)